



ELER 2014 - 2020
Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des ländlichen Raums



Workshop 2

Betriebsbezogene Maßnahmen



- 1.2 Gewässerschutzberatungen (GWB)
- 2.1 Einzelbetriebliche Beratung (EB)
- 4.1 Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP)
- 10.1 Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM)
- 11 Ökologischer Landbau
- 13.3 Ausgleichszulage (AGZ)
- 14 Tierschutz



Code: **1.2**

Maßnahme: **Gewässerschutzberatungen - GWB**

Kurzbeschreibung:

- Intensivierung der Beratungsangebote im Gewässerschutz
- Informationsweitergabe (u. a. Veranstaltungen und einzelbetriebliche Beratung)
- Demonstrationsversuche
- Modell- und Pilotprojekte zur Entwicklung Gewässer schonender Landwirtschaftssysteme

Anliegen: Wissenstransfer zum Ressourcenschutz

Ziel: Belastung der Gewässer durch Stoffeinträge reduzieren; Gewässer Schonende Bewirtschaftungsmethoden bekannter machen

Was ist neu: Erweiterung der Zielkulisse (bisher Trinkwassergewinnungsgebiete, ab 2015 Erweiterung um WRRL-Kulisse im Bereich Grundwasser und Oberflächengewässer)



Code: **1.2**

Maßnahme: **Gewässerschutzberatungen - GWB**

Fördermodalitäten

Förderempfänger: Wasserversorgungsunternehmen (TWS); NLWKN (EG-WRRL)

Förderbedingungen:

- Zugelassene Antragsteller
- gebietsspezifisches Beratungs- bzw. Schutzkonzept
- Zuverlässigkeit des Antragstellers

Fördersätze:

EU-Beteiligungssatz 80 %

Bewilligungsstelle: NLWKN

Förderbeginn: 01.01.2015

Richtlinienerstellung: in Bearbeitung, Beteiligungsverfahren kommt



Code: **2.1**

Maßnahme: Einzelbetriebliche Beratung (EB)

Kurzbeschreibung:

Gefördert werden einzelbetriebliche Beratungen auf dem landwirtschaftlichen Betrieb (one to one on the farm) zu folgenden Themen:

- Ökologischer Landbau, Tierschutz und Antibiotikareduzierung, Greening, Klimawandel, Erhalt der biologischen Vielfalt, Nachhaltigkeit, Betriebsentwicklung in Hinblick auf Umwelt-, Sozial- und Tierschutzziele

Anliegen: Gezielte Beratung hat einen hohen Stellenwert zur Verbesserung der Betriebsleiterqualität sowie zur Umsetzung gesellschaftlicher Ziele und Gemeinwohlleistungen der Landwirtschaft.

Ziel: Verbesserung der Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe

Was ist neu: Die Beratungsinhalte werden neu ausgerichtet. Die Beratungsanbieter erhalten die Fördermittel, nicht mehr die Landwirte. Die Auswahl der Beratungsanbieter erfolgt nach einem Vergabeverfahren (keine Förderrichtlinie).



Code: **2.1**

Maßnahme: Einzelbetriebliche Beratung (EB)

Fördermodalitäten

Förderempfänger: Beratungsanbieter

Förderbedingungen:

Beratungsanbieter müssen über angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrung in der Beratungstätigkeit und Verlässlichkeit hinsichtlich der Beratungsbereiche verfügen.

Fördersätze: Der EU-Beteiligungssatz beträgt 53 % bzw. 63 % im Übergangsbereich). Die Zuschusshöhe beträgt höchstens 1.500 € pro lwd. Untern./Jahr.

Bewilligungsstelle: LWK NI; Vergabeverfahren ML; Vergabestelle LZN

Förderbeginn: Geplant: Ausschreibung Herbst 2014, Beginn der Beratung Frühjahr 2015

Vergabeverfahren: wird z. Zt. vorbereitet



Code: **4.1**

Maßnahme: **Agrarinvestitionsförderprogramm - AFP**

Kurzbeschreibung:

Zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umweltschonenden, besonders tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft können investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen gefördert werden.

Anliegen: Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen; Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten

Ziel: Lage der landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern

Was ist neu: Anlage 2; siehe „Förderbedingungen“



Code: **4.1**

Maßnahme: **Agrarinvestitionsförderprogramm - AFP**

Fördermodalitäten

Förderempfänger: Landwirtschaftliche Betriebe

Förderbedingungen: Flächenbindung (2 GV/ha), Bestandsobergrenzen (z.B. 300 Milchkühe, 560 Sauen), Abdeckung der Güllebehälter, Güllelagerkapazitäten von 9 Monaten, andere Bauvorhaben sind nur bei signifikanten Verbraucher-Umwelt- oder Klimanutzen förderfähig, Ranking

Fördersätze: Stallbauten zur Rindviehhaltung nach Anlage 1 sowie sonstige Vorhaben 20 %; Anlage 1 (Geflügel, Schweine): 30 %, Anlage 2: 40 %,

Bewilligungsstelle: Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Förderbeginn: 01.10.2014

Richtlinienerstellung: In der Mitzeichnung



Code: **10**

Maßnahme: **Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM)**

Kurzbeschreibung:

freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung in folgenden Bereichen:

- Biodiversität
- Wasser
- Boden
- Klima

Anliegen: Förderung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung, einer naturschutzgerechten bzw. einer Grundwasser schonenden Bewirtschaftung und einer Klima schonenden Ausbringung von Wirtschaftsdünger

Ziel: Verbesserung in den o. g. Bereichen

Was ist neu: Baukasten zwischen ML / MU weiterentwickelt
www.aum.niedersachsen.de + Newsletter



Code: **10**

Maßnahme: **Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM)**

Fördermodalitäten

Förderempfänger: aktive Landwirte und sonstige Landbewirtschafter

Förderbedingungen: Erläuterung folgt – getrennt nach den Bereichen:

Betriebliche Verpflichtung (BV), Acker (AL), Blüh- u. Schonstreifen (BS),
Grünland (GL); Besondere Biotope (BB) und Nordische Gastvögel (NG)

Fördersätze:

abhängig von der Fördermaßnahme

Bewilligungsstelle: LWK

Förderbeginn: 1.1.2015 (Herbst 2014)

Richtlinienerstellung: wird derzeit erarbeitet, Beteiligungsverfahren folgt



Code: **10**

Maßnahme: Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM)

Bereich: Betriebliche Verpflichtungen (BV) und Ackerland (AL)

Teil I

Betriebliche Verpflichtungen
(BV)

- **Ökologischer Landbau**
- emissionsarme Ausbringung von Gülle und Gärresten

Teil II

Nachhaltige Produktionsverfahren
auf Ackerland (AL)

- Anbau vielfältiger Kulturen
- Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten und Untersaaten
- Cultanverfahren zur Ausbringung von Mineraldünger
- keine Bodenbearbeitung nach Raps
- keine Bodenbearbeitung nach Mais



Code: **10**

Maßnahme: **Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM)**

Bereich: Blüh- und Schonstreifen, Hecken (BS)

<p>BS1 einjährige Blühstreifen - Grundförderung - strukturreich</p> <p>ML</p> <p>FM BS1 (TFM BS11/BS12)</p>	<p>BS2 mehrjährige Blühstreifen</p> <p>ML</p> <p>FM BS2</p>	<p>BS3 mehrjährige Schonstreifen Ackerwildkräuter</p> <p>MU</p> <p>FM BS3</p>	<p>BS4 mehrjährige Schonstreifen für den Feldhamster</p> <p>MU</p> <p>FM BS4</p>	<p>BS5 mehrjährige Schonstreifen für den Ortolan</p> <p>MU</p> <p>FM BS5</p>	<p>BS6 mehrjährige Schonstreifen für den Rotmilan</p> <p>MU</p> <p>FM BS6</p>	<p>BS7 Grünstreifen zum - Erosionsschutz - Gewässerschutz</p> <p>ML</p> <p>FM BS7 (TFM BS71/BS72)</p>	<p>BS8 Anlage von Erosionsschutzstreifen – Winderosion</p> <p>ML</p> <p>(FM BS8)</p>	<p>BS9 Anlage von Hecken für den Wildtier- und Vogelschutz</p> <p>ML</p> <p>(FM BS9)</p>
<p>Anlage von: Blühstreifen mit einer Breite von mindestens 6 und maximal 30 m bzw. Blühflächen mit maximal 2 ha.</p> <p>Keine Pflanzenschutz- und Düngemittel.</p> <p>Anlage jährlich bis vom 15. April bis 15. Oktober.</p> <p>Mind. 30 % Winterruhe bis zum 15.02. des Folgejahres.</p> <p>Landesweit</p>	<p>Anlage von: Blühstreifen mit einer Breite von mindestens 6 und maximal 30 m. Blühflächen mit einer Größe von maximal 2 ha.</p> <p>Keine Pflanzenschutz- und Düngemittel.</p> <p>jährlicher Pflegeschnitt auf 30 bis 70 % der Fläche</p> <p>Landesweit</p>	<p>Anlage von: Schonstreifen mit einer Breite von mindestens 6 und maximal 30 m. Andere Flächenzuschnitte sind zulässig.</p> <p>Keine Pflanzenschutz- und Düngemittel, die Stickstoff enthalten</p> <p>Anbau von Getreide (ohne Mais) oder Raps.</p> <p>Förderkulisse</p>	<p>Anlage von: Schonstreifen mit einer Breite von mindestens 6 und maximal 30 m. Andere Flächenzuschnitte sind zulässig.</p> <p>Keine Pflanzenschutz- und Düngemittel, die Stickstoff enthalten</p> <p>Anbau von Luzerne o. Klee gras-Mischung u. Anbau von Getreide o. Getreide-Leguminosen-Gemenge je mind. 2x hintereinander</p> <p>Förderkulisse</p>	<p>Anlage von: Schonstreifen mit einer Breite von mindestens 6 und maximal 30 m. Andere Flächenzuschnitte sind zulässig.</p> <p>Keine Pflanzenschutz- und Düngemittel, die Stickstoff enthalten</p> <p>Anbau von Getreide-Leguminosen-Gemenge (2x) und Anbau von Getreide</p> <p>Förderkulisse</p>	<p>Anlage von: Schonstreifen mit einer Breite von mindestens 6 und maximal 30 m. Andere Flächenzuschnitte sind zulässig.</p> <p>Anbau von Leguminosen-Grasmischungen</p> <p>Förderkulisse</p>	<p>Anlage von: Streifen mit einer Breite von mindestens 6 und maximal 30 m</p> <p>Keine Pflanzenschutz- und Düngemittel.</p> <p>Aussaat einer geeigneten Saatgutmischung mit überwiegendem Gräseranteil.</p> <p>Nutzung zulässig</p> <p>Förderkulisse</p>	<p>Anlage von: Streifen mit einer Breite von mindestens 6 und maximal 30 m</p> <p>Keine Pflanzenschutz- und Düngemittel.</p> <p>Bepflanzung mit Laubgehölzen</p> <p>Förderkulisse</p>	<p>Anlage von: Streifen mit einer Breite von mindestens 6 und maximal 30 m</p> <p>Keine Pflanzenschutz- und Düngemittel.</p> <p>Bepflanzung mit Laubgehölzen</p> <p>Förderkulisse</p>



Code: **10**

Maßnahme: **Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM)**

Bereich: Grünland (GL)

	GL 1 Extensive Bewirtschaftung ohne Mineraldünger durch Vorgabe eines Schnitttermins	GL 2 Einhaltung einer Frühjahrsruhe	GL 3 Weidenutzung in Hanglagen	GL 4 Zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich	GL 5 Artenreiches Grünland
Baustein MU	GL 1.2 (GL12) Berechnung nach Punktwerttabelle Naturschutzkulisse	GL 2.2 (GL22) Berechnung nach Bewirtschaftungspaketen Schwerpunkträume Wiesenvogelschutz	GL 3.2 (GL32) Berechnung nach Bewirtschaftungszuschlägen DGL-Flächen mit E _{nat} 5	Fachliche Vorgaben analog zu GL 1.2 + GL 2.2 Ausgestaltung der Förderung entsprechend der naturschutzfachlichen Vorgaben	Kein Förderangebot
Basis ML	GL 1.1 (GL11) Wesentliche Auflagen: <ul style="list-style-type: none">- Verzicht auf N-Mineraldünger- Mahdtermin 25. Mai (phänologisch) landesweit	GL 2.1 (GL21) Wesentliche Auflagen: <ul style="list-style-type: none">- Frühjahrsruhe 20 März bis 5. Juni- Sonderregelung Milch-erzeuger: Mahd ab 20 Mai mit 10 % Schonfläche landesweit	GL 3.1 (GL31) Wesentliche Auflagen: <ul style="list-style-type: none">- Verzicht auf N-Mineraldünger- Jährlich mind. 0,3 RGV/ha im Betrieb- Jährlich mind. eine Beweidung- keine Intensivweide DGL-Flächen mit E _{nat} 4 und 5	Erschwernisausgleich Basis für die Höhe der Zahlung: Bewirtschaftungsauflagen in Schutzgebiets-VO'en	GL 5.1/GL 5.2/GL 5.3 (GL51, GL52, GL53) Wesentliche Auflagen: <ul style="list-style-type: none">- Nachweis der erforderlichen Kennarten (Stufen 1 bis 3 mit 4, 6 oder 8 Kennarten)- Einheitliche Bewirtschaftung landesweit
	Außerhalb von Naturschutzgebieten, in den Nationalparks „Harz“ und „Niedersächsisches Wattenmeer“ sowie im Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ oder andere Flächen, für die ein gesetzlicher Anspruch auf Erschwernisausgleich besteht.			Innerhalb der Gebiete, für die ein Anspruch auf EA besteht.	Landesweit, auch innerhalb der Gebiete, für die ein Anspruch auf EA besteht, so weit die Nutzung oder die Düngung nicht eingeschränkt sind.



Code: **10**

Maßnahme: **Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM)**

Bereich: Besondere Biotope (BB)

BB 1 Beweidung

Beweidung von:

- **Magerrasen,**
- **montanen Wiesen,**
- **Sand- und Moorheiden** (einschließlich Pfeifengrasdegenerationsstadien, die mit Moorheide in Kontakt sind),

ggf. teilweise zusätzlich mit Mahd.

Wesentliche Auflagen:

- Keine Pflanzenschutz- und Düngemittel,
- keine mechanischen Bodenbearbeitung
- Nutzung zwischen 1. Mai bis einschließlich 31. Oktober durch Beweidung,
- förderspezifischen Aufzeichnungen,
- Beweidungsplan.

Förderhöhe:

Grundbetrag

- Magerrasen/montanen Wiesen = **315 EUR** je ha/Jahr
- Sand- und Moorheiden = **275 EUR** je ha/Jahr.

Zuschläge für erschwerte Bedingungen, Mahd von Teilflächen einschließlich Abtransport des Mähgutes, Handmahd, Beweidung mit Ziegen.

BB 2 Mahd

Maschinelle Mahd von:

- **montanen Wiesen**

einschließlich Abtransport des Mähgutes.

Wesentliche Auflagen:

- Keine Pflanzenschutz- und Düngemittel,
- keine mechanischen Bodenbearbeitung,
- maschinelle Mahd der Vegetation einschließlich Abfuhr jährlich zwischen dem 25. Juni bis einschließlich 31. Oktober,
- förderspezifischen Aufzeichnungen,
- Bewirtschaftungsplan.

Förderhöhe:

Grundbetrag

- **325 EUR** je ha/Jahr.

Zuschläge für erschwerte Bedingungen und/ oder Handmahd.



Code: **10**

Maßnahme: **Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM)**

Bereich: Nordische Gastvögel (NG)

NG 1	NG 2	NG 3	NG 4
naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland	Anbau von winterharten Zwischenfrüchten	naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland <u>außerhalb</u> von Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes	naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland <u>innerhalb</u> von Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes

Gefördert wird das Bereitstellen von störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen für durchziehende und überwinternde nordische Gastvögel

<p>Extensivierung der Nutzung von störungsarmen Ackerflächen</p> <p>Jährlicher Anbau von Wintergetreide, Winterarras oder Grassamen mit nachfolgender Ernte.</p> <p>Folgende Handlungen sind vom 01.11 bis einschließlich 31.03 des Folgejahres (außendeichs bis einschließlich 30.04) untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> grundsätzlich jegliche Bewirtschaftungsmaßnahmen <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> Beunruhigungen in anderer Weise. <p>Förderhöhen: 230 – 410 €/ha/Jahr</p>	<p>Anbau von Zwischenfrüchten zur Bereitstellung von störungsarmen Nahrungsflächen auf Acker</p> <p>Jährlicher Anbau von winterharten Zwischenfrüchten bis zum 15.10..</p> <p>Umbbruch, aktive Beseitigung oder Nutzung (einschl. Abfuhr) ab dem 01.04. e.j.J., das auf das Jahr der Aussaat folgt. Danach ist mit Sommerung neu zu bestellen oder aus der Produktion zu nehmen.</p> <p>Folgende Handlungen sind vom 16.10 bis einschließlich 31.03. des Folgejahres untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> grundsätzlich jegliche Bewirtschaftungsmaßnahmen <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> Beunruhigungen in anderer Weise. <p>Förderhöhen: 85 – 160 €/ha/Jahr</p>	<p>Beibehaltung oder Extensivierung der Nutzung von störungsarmem Dauergrünland</p> <p>Jährlich Nutzung innerhalb des Zeitraumes 01.08. bis 30.09 (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung).</p> <p>Folgende Handlungen sind vom 01.11. bis einschließlich 31.03. des Folgejahres (außendeichs bis einschließlich 30.04.) untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> grundsätzlich jegliche Beweidungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (z. B. Pflegeschnitt, Mulchen, Erneuerung oder Pflege der Grünlandnarbe einschließlich Nach- und Übersaat) <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> Beunruhigungen in anderer Weise. <p>Förderhöhen: 180 – 410 €/ha/Jahr</p>	<p>Beibehaltung oder Extensivierung der Nutzung von störungsarmem Dauergrünland</p> <p>Jährlich Nutzung innerhalb des Zeitraumes 01.08. bis 30.09. (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung).</p> <p>Folgende Handlungen sind ab dem 01.11. bis einschließlich 31.03. des Folgejahres (außendeichs bis einschließlich 30.04.) untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> grundsätzlich jegliche Beweidungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (z. B. Pflegeschnitt, Mulchen, Erneuerung oder Pflege der Grünlandnarbe einschließlich Nach- und Übersaat) <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> Beunruhigungen in anderer Weise. <p>Auf mindestens 10 % der beantragten Fläche ist jährlich im Zeitraum ab dem 01.04 bis einschließlich 05.06. auf mechanische Bodenbearbeitung oder Pflegemaßnahmen (z.B. Schleppen, Walzen, Striegeln, Schlegeln), Mähen, Nachsäen oder die Ausbringung mineralischer oder organischer Düngemittel zu verzichten (Ruhephase). In diesem Zeitraum ist eine Beweidung je Hektar mit höchstens drei Tieren oder maximal 1,5 GVE zulässig. Eine Beweidung mit Pferden darf erst ab dem 6. Juni erfolgen.</p> <p>Förderhöhen: 235 – 890 €/ha/Jahr</p>
---	--	---	---



Code: **11**

Maßnahme: **Ökologischer Landbau**

Kurzbeschreibung:

Förderung in den Bereichen:

- Einführung bzw. Beibehaltung des Ökologischen Landbaus im gesamten Betrieb (Grundförderung)
- Zusatzförderung Wasserschutz (Öko+)

Anliegen:

Unterstützung von ökologisch wirtschaftenden Betrieben

Ziel: Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren

Was ist neu:

geändertes Baukastensystem ML / MU



Code: **11**

Maßnahme: **Ökologischer Landbau**

Fördermodalitäten

Förderempfänger: aktive Landwirte nach Art. 9 der VO (EU) Nr. 1307/2013

Förderbedingungen Grundförderung:

- ökologischer Landbau im gesamten Betrieb
- Kontrollverfahren nach VO (EG) Nr. 834/2007

Fördersätze:	<i>zzgl. Kontrollkosten</i>	Acker/Grünland	Gemüse	Dauerkultur
	Einführung (1.+ 2. Jahr)	364	900	1.275
	Beibehaltung (ab 3. Jahr)	234	390	750

Bewilligungsstelle: LWK

Förderbeginn: 1.1.2015 (Antragstellung 15.5.)

Richtlinienerstellung: (NiB-AUM) wird derzeit erarbeitet, Beteiligungsverf. folgt



Code: **11**

Maßnahme: **Ökologischer Landbau**

Fördermodalitäten

Förderempfänger: aktive Landwirte nach Art. 9 der VO (EU) Nr. 1307/2013

Förderbedingungen Zusatzförderung:

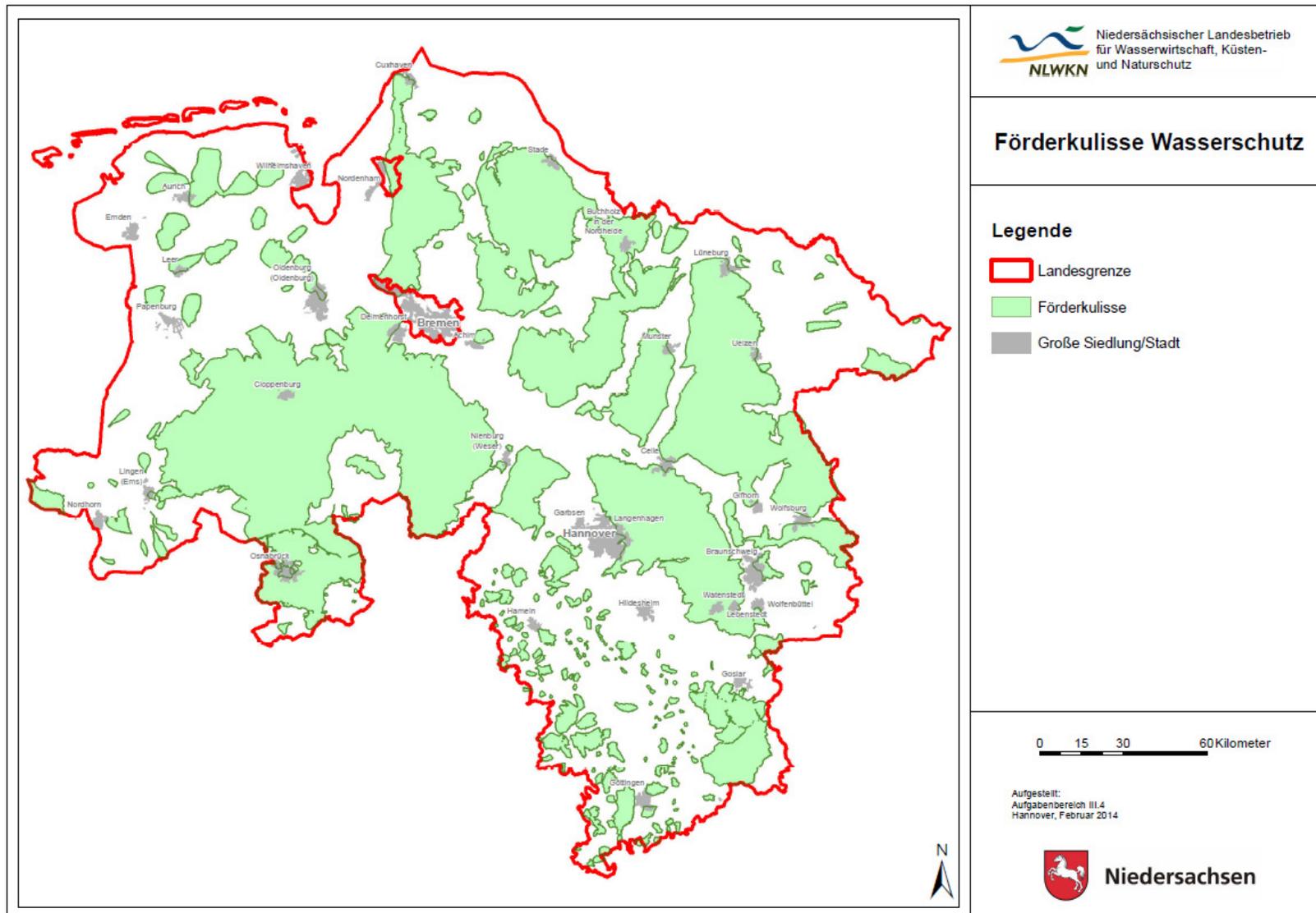
- Förderkulisse: Trinkwassergewinnungsgebiete + Zielkulisse WRRL
- Gesamtbetriebliches Aufkommen an tierischen Wirtschaftsdüngern inkl. Gärresten pflanzlicher und tierischer Herkunft $80 \leq \text{kg Gesamt-N /ha LF}$

Fördersätze: 115 €/ha

Bewilligungsstelle: LWK

Förderbeginn: 1.1.2015 (Antragstellung 15.5.)

Richtlinienerstellung: (NiB-AUM) wird derzeit erarbeitet, Beteiligungsverf. folgt





Code: **13**

Maßnahme: **Ausgleichszulage (AGZ)**

Kurzbeschreibung:

Sicherung einer Landbewirtschaftung in Gebieten, die naturbedingt oder aus anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind.

Anliegen: Ausgleich der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste, die den Landwirten aufgrund von Nachteilen in den betreffenden Gebieten entstehen

Ziel: Erhalt der Kulturlandschaft

Was ist neu:

Staffelung der Fördersätze, Nutzung im Zeitraum



Code: **13**

Maßnahme: **Ausgleichszulage (AGZ)**

Fördermodalitäten

Förderempfänger: aktive Landwirte nach Art. 9 der VO (EU) Nr. 1307/2013

Fördervoraussetzungen (NRR/GAK):

- Grünland in NI/HB (Gebietskulisse), Bagatellgrenze 500 €

Förderbedingungen (NRR/GAK):

- mindestens eine Nutzung jährlich (zwischen 1.5. – 30.9.)

Fördersätze:

 degressiv in 3 Stufen

bis 30 ha = 45 €/ha; 30 bis 50 ha = 35 €/ha; 50 bis 100 ha = 25 €/ha

Bewilligungsstelle: LWK

Förderbeginn: 2015 – Antragstellung mit ANDI 2015

Richtlinienerstellung: wird derzeit erarbeitet



Code: **14**

Maßnahme: **Tierschutz**

Kurzbeschreibung:

Besonders tiergerechte Haltung von

- Legehennen
- Mastschweinen

Anliegen:

Tiergerechte Haltung ohne Schnäbelkürzen oder Kupieren der Schwänze

Ziel: Umsetzung des Tierschutzplans

Was ist neu:

Die gesamte Maßnahme ist neu.



Code: **14**

Maßnahme: **Tierschutz**

Fördermodalitäten

Förderempfänger: aktive Landwirte nach Art. 9 der VO (EU) Nr. 1307/2013

Förderbedingungen: a) Legehennen

- Kein Kupieren von Körpergewebe, mehr Platz (max. 7 Tiere je m²)
- Vorgaben zu Futter, Einstreu, Beschäftigungsmaterial und Nestern
- 1 x jährlich ist der Bestand durch einen Tierarzt zu begutachten

Fördersätze:

jährlich 500 € / GVE

Bewilligungsstelle: LWK – FB 2.1

Förderbeginn: wird derzeit erarbeitet

Richtlinienerstellung: wird derzeit erarbeitet, Beteiligungsverfahren folgt



Code: **14**

Maßnahme: **Tierschutz**

Fördermodalitäten

Förderempfänger: aktive Landwirte nach Art. 9 der VO (EU) Nr. 1307/2013

Förderbedingungen: b) Mastschweine: ergebnisorientierte Förderung (Indikator: intakter Ringelschwanz). mindestens 70% des Bestandes müssen einen unversehrten Ringelschwanz aufweisen. Je Mastzyklus ist der Bestand durch eine unabhängige Stelle zu begutachten (Tierarzt, Kontrollstelle).

Fördersätze:

126,88 € je GVE (entspricht 16,50 € / Tier)

Bewilligungsstelle: LWK FB 2.1

Förderbeginn: wird derzeit erarbeitet

Richtlinienerstellung: wird derzeit erarbeitet, Beteiligungsverfahren folgt